A Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1. Allgemeines Wohngebiet

(§4 BauNVO)

In dem als WA - Allgemeines Wohngebiet - festgesetzten Bereich werden die nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 - 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen von

2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,

3. Anlagen für Verwaltung,

4. Gartenbaubetrieben,

5. Tankstellen

nach § 1 Absatz 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2. Stellplätze und Carports

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO)

Im Plangebiet ist die Errichtung von Gemeinschaftsstellplatz- (GSt) und Gemeinschaftscarportanlagen (GCp) für den durch die zugelassene Wohnnutzung verursachten Bedarf nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie der mit GSt/ GCp festgesetzten Fläche zulässig.

3. Nebenanlagen

(§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO und § 14 Abs. 1 BauNVO)

Nebenanlagen sind mit Ausnahme von Müllsammelanlagen und Fahrradabstellanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig.

4. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§9 Absatz 1 Nr. 25 a BauGB)

4.1. Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist mit standortheimischen Sträuchern und / oder Bäumen zu bepflanzen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Zu angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen ist die Bepflanzung über eine Schnitthecke abzupflanzen.

4.2. Private Stellplatzanlage

Je mindestens 10 ebenerdiger Stellplätze ist ein standortgerechter Baum zu pflanzen und mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu unterhalten. Zu pflanzen sind Hochstämme einer klein- bis mittelkronigen Baumart in mindestens dreimal verpflanzter Qualität mit einem Stammumfang von mindestens 18-20 cm. Die Baumscheiben sind entweder zwischen den Längsseiten der Parkplätze mit einer Größe von mindestens 10 m² oder als durchgehender Baum- / Pflanzstreifen von mindestens 2,20 m lichter Breite entlang der Stirnseiten der Parkplätze anzuordnen. Die Baumstandorte sind vor dem Befahren und Beparken zu sichern.

5. Gestalterische Festsetzungen

(§9 Absatz 4 BauGB i. V. m. § 86 BauO NRW)

5.1. Dacheindeckung/Dachform

Für die Eindeckung geneigter Dächer sind in dem Allgemeinen Wohngebiet nur anthrazitfarbene, schwarze oder rote, nicht hochglänzende Materialien zu verwenden.

5.2. Dachgauben

In dem Allgemeinen Wohngebiet darf die Summe der Breite aller Dachgauben je Wohrgebäude maximal 50 % der jeweiligen Traufläne betragen. die maximale Breite der Dachgauben wird mit 2,50 m festgesetzt. Eine zweite Reihe Dachgauben über der ersten ist ausgeschlossen.

Dachgauben und sonstige Dachaufbauten haben einen Mindestabstand von 1,00 m von den jeweiligen Giebelinnenseiten einzuhalten. Der senkrecht gemessene Abstand zwischen dem Firstpunkt des Hauptdaches und der Oberkante der Dacheindeckung von Gauben und sonstigen Nebendächern muss mindestens 1,00 m betragen.

B Kennzeichnungen und Hinweise

1. Sammlung und Speicherung von Niederschlagswasser

Für die Sammlung und Speicherung der auf den Dachflächen der Gebäude anfallenden Niederschlagswasser zur Brauchwassernutzung oder zur Bewässerung von Grünflächen wird der Einbau von Zisternen empfohlen. Die Inbetriebnahme und Außerbetriebnahme von Regenwassernutzungs- anlagen sind mit Verweis auf § 13 Absatz 4 TrinkwV dem Gesundheitsamt des Rhein-Kreis Neuss anzuzeigen

2. Behandlung von Oberboden

Auf die Bestimmungen des Bodenschutzgesetztes (BBodSchG), insbesondere § 4, wird hingewiesen. Bei der Behandlung des abzutragenden Oberbodens gilt grundsätzlich die DIN 18915. Dabei ist besonders das Blatt 3 (Bodenabtrag, Bodenlagerung, Bodenschichteinbau, Bodenlockerung) zu beachten. Die Einrichtung von Baustellen und die Ablagerung von Baustoffen u. ä. hat möglichst flächensparend zu erfolgen. Im Bereich der geplanten Hausgärten ist der Hinweis zu 3. Altlasten zu beachten.

3. Altlasten

Das Plangebiet befindet sich auf dem bekannten Altstandort Gr-0062,00, demnach sind Erdbaumaßnahmen fachgutachterlich zu begleiten.

Auf unbebauten Flächen, die als Grünflächen genutzt werden sollen, ist entweder ein Bodenaustausch oder eine Bodenabdeckung von jeweils mindestens 0,50 m mit einer Bodenschicht ist aus kulturfähigem Boden Z0-Qualität der TR LAGA vorzunehmen.

4. Einbau bodenfremder Stoffe

Vor dem Einbau bodenfremder Stoffe (z. B. RCL-Material) ist die untere Wasserbehörde des Rhein-Kreis Neuss zu kontaktieren.

5. Bodenversiegelung

Nach § 1 a BauGB und § 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu beschränken.

6. Oberflächen von privaten Stellplatzanlagen

Um die Versiegelung des Bodens auf den privaten Grundstücken möglichst gering zu halten, sollten die Oberflächen von privaten Stellplatzanlagen in versickerungsfähigen Belägen wie z. B. Rasen- oder Splittfugenpflaster hergestellt werden.

7. Grundwasser

Nach Beendigung der Sümpfungsmaßnahmen durch die Rheinbraun AG ist mit einem ansteigenden Grundwasserspiegel zu rechnen. Der Grundwasserstand kann auch vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das ursprüngliche Niveau zu berücksichtigen (im Bereich des Plangebietes wird von langfristigen Grundwasserflurabständen zwischen 6,00 m und 8,00 m ausgegangen). Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 „Bauwasserabdichtung" zu beachten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich

Ein Wiedereinbau von Bodenaushub der Zuordnungsklasse Z 2 ist nur unter versiegelten Flächen möglich, sofern die Basis der wieder eingebauten Materialien mindestens 1,00 m oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegels liegt. Dabei ist der künftig mögliche Wiederanstieg des Grundwassers zu berücksichtigen. Die Tiefbauarbeiten bei Wiedereinbau sind gutachterlich zu begleiten.

8. Gründungsempfehlungen

Zur Errichtung und Gründung von unterkellerten bzw. nicht unterkellerten Gebäuden im Plangebiet wird auf die Gründungsempfehlungen des Bodengutachtens „Nutzungsbezogene Untersuchungen zur Änderung des Bebauungsplans für den Bereich des ehemaligen Buckau-Geländes" von Dr. Tillmanns Partner GmbH vom 05.08.2010 verwiesen.

9. Bodendenkmale

Bei Ausschachtungsarbeiten auftretende archäologische Bodenfunde und Befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz DSchG) vom 11.3.1980 dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn unmittelbar zu melden. Dessen Weisung für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

10. Kampfmittelfunde

Bei Auffinden von Bombenblindgängern/Kampfmitteln während der Erd-/Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungs-dienst zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. ist grundsätzlich eine Sicherheitsdetektion durchzuführen. Die weitere Vorgehensweise ist dann dem beiliegenden Merkblatt des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zu entnehmen.

11. Bauzeitenbeschränkungen

Im Plangebiet sind Vorkommen europäisch geschützter Arten nicht auszuschließen. Die Baufeldfreimachung darf zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zwischen 01. März und 30. September erfolgen.

12. Erdbebenzonen

Gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2008) gehört die Ortsmitte von Kapellen zur Erdbebenzone 1 sowie zur Untergrundklasse T. Auf die Beachtung der Karte zu DIN 4149 (Fassung April 2005) wird hingewiesen.

13. DIN-Vorschriften

Die für die Festsetzungen oder Darstellungen dieses Bauleitplans relevanten DIN-Vorschriften können bei der Stadtverwaltung Grevenbroich im Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

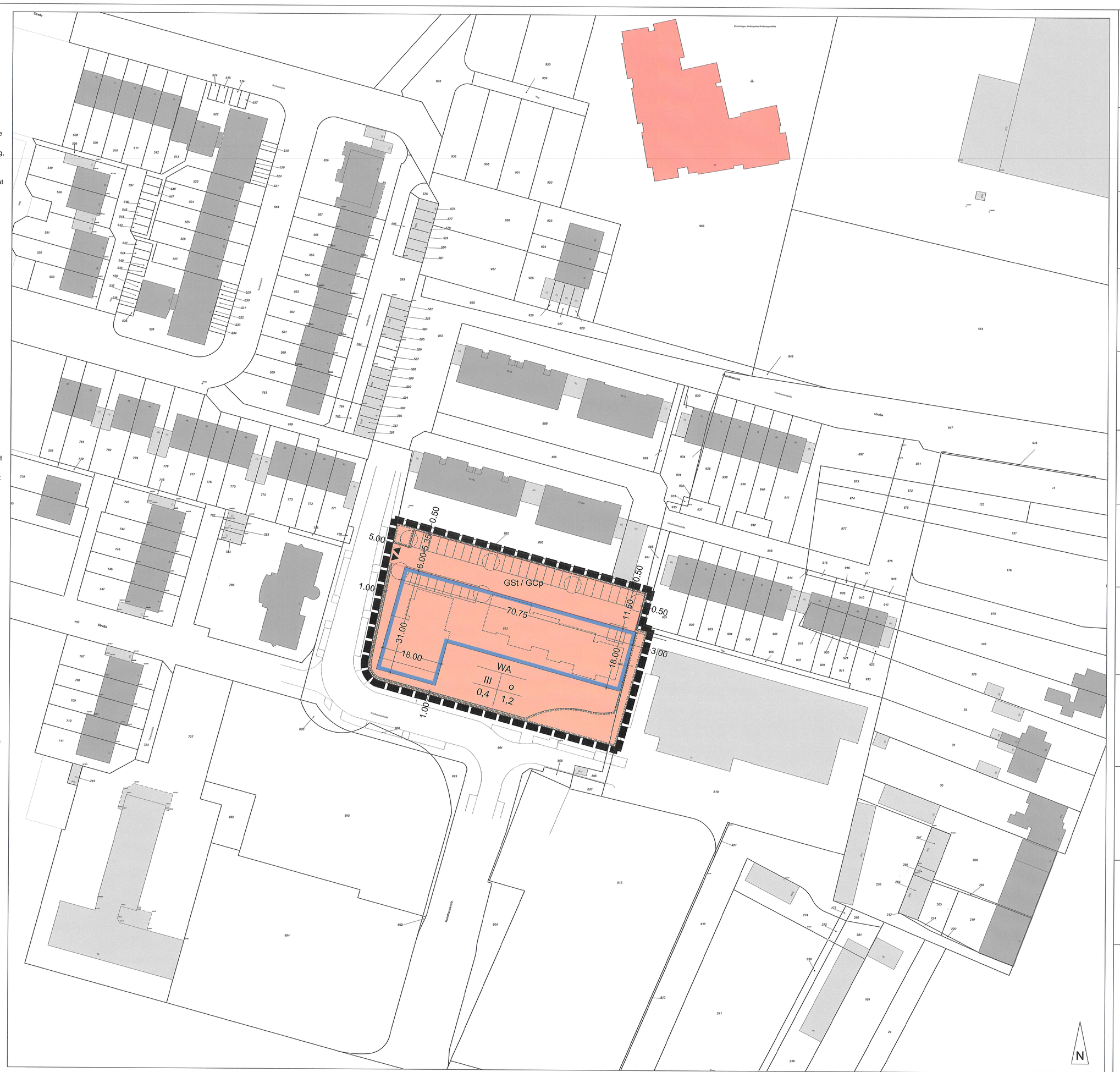

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Grevenbroich vom **12.05.2016** aufgestellt worden. Die Aufstellung wurde am **25.05.2016** ortsüblich bekannt gemacht.

Grevenbroich, 14.09.2016

Bürgermeister ..... Ratsherr .....

Die öffentliche Darlegung und Anhörung zum Planentwurf erfolgte gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom **30.05.2016** bis **03.06.2016**. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erfolgte am **25.05.2016**.

Grevenbroich, 14.09.2016

Bürgermeister .....

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat gemäß § 3 (2) BauGB am **13.09.2016** die Auslegung dieses Planes beschlossen.

Grevenbroich, 14.09.2016

Bürgermeister ..... Ratsherr .....

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am **24.09.2016** hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom **04.10.2016** bis **04.11.2016** einschließlich, öffentlich ausgelegen.

Grevenbroich, 07.11.16

Bürgermeister .....

Dieser Plan ist auf Grund der vorgebrachten Anregungen gemäß § 4a (3) BauGB durch Beschluss des Planungsausschusses der Stadt Grevenbroich vom ..... geändert worden.

Grevenbroich, ...

Bürgermeister ..... Ratsherr .....

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am ..... hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (3) BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... einschließlich, erneut öffentlich ausgelegen.

Grevenbroich, ...

Bürgermeister .....

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat gemäß § 86 BauO NW i.V. mit § 7 und § 41 GO NW die gestalterischen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Grevenbroich, 27.01.17

Bürgermeister ..... Ratsherr .....

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB i.V. mit § 7 und § 41 GO NW am 26.01.17 als Satzung beschlossen.

Grevenbroich, 27.01.17

Bürgermeister ..... Ratsherr .....

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 (3) BauGB am 01.02.17 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Grevenbroich, 01.02.17

Bürgermeister .....

Für den Entwurf :

stadtraum

Architektengruppe
Dipl.-Ing. Bernd Strey
Dipl.-Ing. Martin Rogge
Architekten + Stadtplaner

Düsseldorf, 30.01.2017

Düsseldorfer Architektenkammer
Bernd Strey
Dipl.-Ing. Architekt
Mitglied der Architektenkammer NRW
Nr. 28463
Martin Rogge
Dipl.-Ing. Architekt
Mitglied der Architektenkammer NRW
Nr. 28464

Düsseldorfer Straße 11
40219 Düsseldorf
www.stadtraum-architekten.de

stadtraum

Hafenweg 46-48
48155 Münster
office@stadtraum-architekten.de

Dipl.-Ing. Bernd Strey
Dipl.-Ing. Martin Rogge
Architekten + Stadtplaner
Düsseldorfer 11
40219 Düsseldorf
www.stadtraum-architekten.de

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit sowie die geometrische Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.

Hilden, 30.1.2017

Öffentl. bestellter Vermessungs-Ing.

Thorsten SPELTER
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Gieselherstraße 29
40724 Hilden
Fon 02103/2 374 00 0
Fax 02103/2 389 90 9

Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000

Stadt Grevenbroich

Bebauungsplan G 158 10. Änderung "Lindenstraße / Montanusstraße / Nordstraße" - Ortsteil Stadtmitte

Gemarkung: Grevenbroich
Flur: 8
gez. Dierkes 16.09.2016

Verfahren: BP G158 10-Aend_Offenlage.dwg
Maßstab 1:500
Stand der Planunterlage: Februar 2016

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind die entgegenstehenden Festsetzungen der für das Plangebiet bisher gültigen Festsetzungen aufgehoben.

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

- WS Kleinsiedlungsgebiet (§ 2 BauNVO)
- WR Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)
- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- WB Besonderes Wohngebiet (§ 4a BauNVO)
- MD Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
- MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- MK Kerngebiet (§ 7 BauNVO)
- GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- GI Industriegebiet (§ 9 BauNVO)
- SO Hoch Sondergebiete, die der Erholung dienen, z.B. Wochenendhausgebiete (§ 10 BauNVO)
- SO sonst Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB)

- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 16 BauNVO)
- 0,6 Geschoßflächenzahl (GFZ) (§ 16 BauNVO)
- 0,4 Baumassenzahl (BMZ) (§ 21 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse: (§ 17(4) und § 18 BauNVO)

- III als Höchstgrenze
- II-III als Mindest- und Höchstgrenze
- (II) zwingende Höhe baulicher Anlagen
- S Staffelgeschoss
- TH Traufhöhe (Höchstgrenze)
- FH Firsthöhe (Höchstgrenze)
- TH zwingend Traufhöhe zwingend
- . geplanter Straßenhöhenpunkt in m ü.NN
- OK Oberkante der baulichen Oberkante (Höchstgrenze)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

- o offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)
- g geschlossene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)
- a abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)
- E nur Einzelhäuser zulässig (§22 (2) BauNVO)
- D nur Doppelhäuser zulässig (§22 (2) BauNVO)
- H nur Hausgruppen zulässig (§22 (2) BauNVO)
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§22 (2) BauNVO)
- HD nur Hausgruppen und Doppelhäuser zulässig (§22 (2) BauNVO)
- Baulinie (§ 23 (1) BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB)

Fläche für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:

- Öffentliche Verwaltung
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäuden und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Schutzbauwerk
- Feuerwehr
- Kindergarten

Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Straßenbegrenzungslinie

Zweckbestimmung:

- P öffentliche Parkfläche
- Fußgängerbereich
- V Verkehrsberuhigter Bereich
- F + R Fuß- und Radweg
- N Notüberfahrt
- Ein- /Ausfahrt
- Einfahrtsbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrten
- Flächen für Bahnanlagen
- Flächen für den öberörtlichen Verkehr

Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

- ö öffentliche Grünfläche
- p private Grünfläche

Zweckbestimmung:

- Spielplatz
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Zeltplatz
- Badeplatz, Freibad
- Friedhof
- V Verkehrsgrün

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 (1) Nr. 18 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Fläche für Wald

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 (1) Nr. 12 und 14 BauGB)

Fläche für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung:

- Elektrizität
- Gas
- Fernwärme
- Wasser
- Abwasser
- Abfall
- Ablagerung

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) Nr. 16 BauGB)

- Wasserflächen
- Umgrenzung von Flächen, für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- HQ 100 Umgrenzung der Flächen mit wassersnotlichen Festsetzungen, z.B. Wassersnotschutzone I

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)

- oberirdisch
- unterirdisch
- E Elektrizität
- F Fernwärme
- W Wasser
- G Gas

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 (1) Nr. 17 BauGB)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Regelung für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz (§ 9 (6) BauGB)

- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- D Einzelanlagen (unbeweglicheKulturdenkmale),die dem Denkmalschutz unterliegen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zur Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 (1) Nr. 14, 20 und 25 und (6) BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- anzupflanzende Bäume
- anzupflanzende Sträucher
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- zu erhaltene Bäume
- zu erhaltene Sträucher
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes
- N Naturschutzgebiet
- L Landschaftsschutzgebiet
- ND Naturdenkmal

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Zweckbestimmung:

- Ga Garagen
- St Stellplätze
- TGa Tiefgarage
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- GCp Gemeinschaftscarportanlagen
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- M Müllsammelstandplatz
- Priv. private Parkfläche
- zugunsten: a) der Anlieger b) der Allgemeinheit c) der Versorgungsträger
- Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind (§ 9 (5) Nr. 1 und (6) BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für besonderes Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) z.B. Lärmschutzwall
- siehe textliche Festsetzungen
- Bauliche Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG, z.B. Lärmschutzwand
- LS Lärmschutzwall
- Höhe Lärmschutzwall
- Umgrenzung der Gebiete, in denen bestimmte Luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen.
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) Nr. 10 und (6) BauGB)
- Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen (§ 9 (1) Nr. 24 und (6) BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 (5) und (6) BauGB)

Bauordnungsrechliche Festsetzungen

- SD Satteldach
- PD Pultdach
- 35° Dachneigung
- Firstrichtung
- s. textliche Festsetzungen Vorgartenzone

Sonstige Darstellungen (ohne Satzungscharakter)

- Bäume, nachrichtlich
- Verkehrsflächenaufteilung, nachrichtlich
- Gebäude nach städtebaulichen Konzept, nachrichtlich
- P öffentliche Besucherstellplätze
- H Bushaltestelle
- siehe Hinweis Immissionsschutz
- Anbauverbotsgrenze nach § 9 Abs. 1 FStrG / Baubeschränkungszone nach § 9 Abs. 2 FStrG
- Zuweisung von Stellplatzflächen zu überbaubaren Grundstücksflächen

Zeichenerklärung für Bestandsangaben

- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Nebengebäude
- Garage
- Böschung
- 63.07 vorh. Geländehöhe üNN
- Flurgrenze
- 112 Flurstücksnummer
- Zaun
- Hecke
- Mauer

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB), „Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist"

2. Baunutzungsverordnung (BauNVO), „In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S.1548) geändert worden ist."

3. Planzeichenverordnung (PlanzV), „Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist."

4. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), „In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 11. Februar 2015, geändert worden ist."

5. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), „In der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S.256), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294), in Kraft getreten am 28. Mai 2014, geändert worden ist."